

## FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE OBERAURACH 1. Änderungssatzung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2005 erlässt die Gemeinde Oberaurach folgende

### Änderungssatzung

#### § 1

Die §§ 8, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, und 20 erhalten folgende Fassung:

#### § 8

##### Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Für die Sargausstattung kommen nur Alternativen wie z.B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff in Betracht.

*Das gleiche gilt für die Bekleidung der Leichen. Diese dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material sein.*

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

*(3) Grundsätzlich sollen Urnen, die in Urnengrabstellen nach § 13 Abs. 1 Buchst. A, b, beigesetzt werden, aus biologisch abbaubarem Material sein. Bei Urnen die nicht aus biologisch abbaubarem Material sind, ist § 14, Abs. 4 zu beachten.*

*Urnen, die in Urnengrabstellen nach § 13 Abs.1 Buchst. A, c, beigesetzt werden, dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material sein.*

#### § 10

##### Ruhezeiten

Die Ruhezeit *bei Erdbestattungen* bis zur Wiederbelegung beträgt in allen Friedhöfen für alle Verstorbenen 20 Jahre.

*Die Ruhezeit für Aschenreste wird auf 10 Jahre festgesetzt.*

(vgl. auch § 17 Abs. 1).

#### § 13

##### Arten der Grabstätten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

A) Reihengrabstätten

a) Einzelgrabstätten

b) Urnengrabstätten mit bis zu 4 nebeneinanderliegenden Grabstellen

c) Urnengrabstätten für eine anonyme Bestattung

- B) Wahlgrabstätten  
 a) Einzelgrabstätten  
 b) Familiengrabstätten mit 2 nebeneinanderliegenden Grabstellen  
 c) Familiengrabstätten mit 3 nebeneinanderliegenden Grabstellen  
 d) Kindergrabstätten

(2) Bei Erdbestattungen sind die Wahlgräber immer doppeltief zu belegen, insbesondere wenn die Bestattung weiterer Angehöriger in Frage kommen könnte.

(3) Neue Familiengräber mit drei Grabstellen nebeneinander werden nur ausgewiesen, wo es die Platzverhältnisse zulassen.

## § 14

### Aschen- bzw. Urnenbeisetzung

(1) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und bedarf jeweils im Einzelfall der Genehmigung.

**Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte (§ 13, Abs. 1, Buchst. A, b) bestattet werden können, wird auf 4 begrenzt.**

**Im anonymen Urnengrab (§ 13 Abs. 1, Buchst. A, c) kann nur eine Urne bestattet werden.**

(2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Oberaurach rechtzeitig vorher anzumelden.

(3) Die Urnen müssen entsprechend des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein. Urnen können in Gräbern nur unterirdisch beigesetzt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Urne durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen **und gem. Abs. 5 an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben.**

(5) Werden von der Gemeinde Oberaurach Urnen aus Grabstätten entfernt, so sind sie an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 16

### Größe der Gräber

(1) Die Ausmaße der Gräber ergeben sich aus den Friedhofsplänen. Generell sollte der Mindestabstand zwischen den Gräbern 0,40 m betragen, soweit nicht die tatsächlichen Gegebenheiten andere Abstände erfordern.

(2) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße

A) Reihengräber

**a) Einzelgrabstätten 2,10 m X 0,90 m**

**b) Urnengrabstätten mit 4 nebeneinanderliegenden Grabstellen 0,80 m X 0,80 m**

**c) Urnengrabstätten für eine anonyme Bestattung 0,40 m X 0,40 m**

B) Wahlgrabstätten

a) Einzelgräber 2,10 m x 0,90 m,

b) Familiengräber mit 2 nebeneinanderliegenden Grabstellen 2,10 m x 1,80 m

c) Familiengräber mit 3 nebeneinanderliegenden Grabstellen	2,10 m x 2,70 m
Kindergräber	1,50 m x 0,75 m.

Abweichungen sind im Friedhofsplan festgehalten bzw. bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 17 Nutzungsrecht

(1) Für neue Grabstätten nach § 13 Abs. 1, Buchst. A, a, und § 13 Abs. 1, Buchst. B, a-d, wird ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist) verliehen.

**Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten nach § 13, Abs. 1, Buchst. A, b und c, wird auf die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist) verliehen.**

Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (nach Ende der Ruhefrist) ist nur auf Antrag für die Zeit von 5 Jahren möglich. Beides bezieht sich immer auf die gesamte Grabstätte.

**Dies gilt nicht für Urnengrabstätten nach § 13 Abs. 1, Buchst. A, c. Hier ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.**

(Die Absätze 2–14 bleiben unverändert)

### § 18 Grabmale und Einfriedungen

(7) Als Einfassungen sollen nur handwerksmäßig bearbeitete Natur- oder Kunststeine verwendet werden, die sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einfügen.

**Bei Urnengräbern nach § 13, Abs. 1, Buchst. A, b, ist die Grabeinfassung von der Gemeinde vorgegeben.**

(Die Absätze 1-14 und 8-15 bleiben unverändert)

### § 19 Größe der Grabdenkmale

Grabdenkmale dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maßen nicht überschreiten:

- |                        |                                    |
|------------------------|------------------------------------|
| a) bei Kindergräbern   | Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern   | Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m |

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m -1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00-1,50 m Höhe 0,16 m.

**d) Bei Urnengrabstätten nach § 13, Abs. 1 Buchst. A, b, wird die Größe der Grabmale auf Höhe 0,35 m (incl. Sockel), Breite 0,40 m und Stärke 0,12 m festgesetzt.**

**e) Bei Urnengrabstätten nach § 13 Abs. 1, Buchst. A, c, ist nur ein kleines Täfelchen mit der Nummer zugelassen (bei der Gemeinde wird festgehalten, wer unter der jeweiligen Nr. bestattet ist).**

**§ 20**  
**Pflege und Instandhaltung der Gräber unter Berücksichtigung des Umweltschutzes**

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

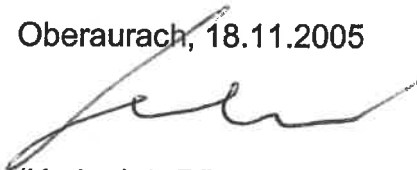
***Dies gilt nicht für Urnengrabstellen nach § 13 Abs.1 Buchst. A, c, diese werden von der Gemeinde mit Gras angesät und gepflegt.***

(Die Absätze 2-7 bleiben unverändert)

**§ 2**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberaurach, 18.11.2005



(Kerker) 1. Bürgermeister